

# **FAHRLEHRERPOST**

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 02/19

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



## **LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE**

EU blockiert Automatik-Regelung Lesen Sie ab Seite 6 Theorieunterricht am Sonntag Mehr <u>erfahren auf Seite 8</u>



#### **INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE**

•	Impressum	2
•	Spruch des Monats	2 2 3
•	Titel-Geschichte: Keine Mehrwertsteuerbefreiung	3
	für Fahrschulunterricht	
•	BMVI macht den Weg frei für	4
	sichere Abbiegeassistenten	
•	Kollision mit Feuerwehrauto	5
•	Unwirksame Klauseln im Arbeitsvertrag	6
•	Titel: EU blockt Automatikregelung	6
•	Führerschein zu Dumpingpreisen?	7
•	Umfrage zum neuen FahrlG	8
•	Theorieunterricht am Sonntag?	8
•	Wann Führerscheine umtauschen	9
•	Kurz gemeldet:	10
	Erfolgreicher Punktehandel   Geschwindigkeit	
	überschritten: Einsicht des Verteidigers in	
	alle Unterlagen   Kinder beschädigen Autos	
•	Darlehensvertrag bei Autokauf	11
•	Schaden in der Waschanlage	11
•	Kurz gemeldet:	12
	Keine Aktivlegitimation - kein Schadenersatz?	
	Spanischer Führerschein in Deutschland ungültig?	
	Gerichtliches Handyverbot für Achtjährige zulässig?	
•	Nicht nachgerüstet, keine Plakette	13
•	"SAFETY4BIKES": Assistenzsysteme für Fahrradfahrer	14
•	SRK-Seminare	15
•	Es nimmt kein Ende: Behörde schreibt bestimmtes	17
	Handbuch für die Durchführung von	
	Aufbauseminaren vor	
•	Ärger mit dem Arbeitszeugnis?	18
•	Kurz gemeldet:	19
	Gebühr für Münzgeld gekippt	
	Kein Update, keine Betriebsgenehmigung?	
	Sturz im Bus	

#### SPRUCH DES MONATS

"Wir leben in einem Zeitalter, in dem die überflüssigen Ideen überhand nehmen und die notwendigen Gedanken ausbleiben."

Joseph Joubert (1754 - 1824), französischer Moralist

#### **IMPRESSUM**

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

#### Herausgeber

Seminare Robert Klein Inhaber Robert Klein Stadtberg 32 89312 Günzburg Telefon 08221-31905 Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

#### Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

#### Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

#### Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015



# KEINE MEHRWERTSTEUERBEFREIUNG FÜR FAHRSCHULUNTERRICHT

Wie vom Interessenverband Deutscher Fahrlehrer prognostiziert: Der Gerichtshof der Europäischen Union stellte in seinem Urteil vom 14. März 2019 klar, dass Fahrschulunterricht für die Fahrerlaubnisklassen B und C1 kein von der Mehrwertsteuer befreiter Schulund Hochschulunterricht ist.

Die private Fahrschule A & G Fahrschul-Akademie wandte sich vor den deutschen Gerichten gegen die Weigerung der deutschen Steuerbehörden, den von ihr erteilten Fahrunterricht von der Umsatzsteuer zu befreien. Konkret ging es um Unterricht im Hinblick auf den Erwerb der Fahrerlaubnisse für Kraftfahrzeuge der Klassen B und C1, also für Kraftwagen, die zur Beförderung von Personen ausgelegt und gebaut sind und deren zulässige Gesamtmasse 3,5 bzw. 7,5 Tonnen nicht überschreitet. A & G machte geltend, der von ihr erteilte Unterricht umfasse die Vermittlung von zugleich praktischen und the-

oretischen Kenntnissen, die für den Erwerb der Fahrerlaubnisse für Kraftfahrzeuge der Klassen B und C1 erforderlich seien. Dieser Unterricht verfolge keinen bloßen Freizeitzweck, da mit dem Besitz der betreffenden Fahrerlaubnisse u.a. beruflichen Anforderungen entsprochen werden könne. Für den zu diesem Zweck erteilten Unterricht müsse daher die von der Mehrwertsteuerrichtlinie für den "Schul- und Hochschulunterricht" vorgesehene Befreiung gelten. Der Bundesfinanzhof (Deutschland) wollte daraufhin geklärt haben, ob der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts den in Rede stehenden Fahrunterricht umfasst. Der Europäische Gerichtshof verneinte dies mit seinem Urteil vom 13. März 2019. Er führte dazu aus, dass der Begriff des Schulund Hochschulunterrichts im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie allgemein auf ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges

Spektrum von Stoffen sowie auf die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Schüler und Studenten je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung auf den verschiedenen dieses System bildenden Stufen verweist. Dieser Begriff umfasst nicht Fahrunterricht, der von einer Fahrschule wie A & G im Hinblick auf den Erwerb der Fahrerlaubnisse für Kraftfahrzeuge der Klassen B und C1 erteilt wird. Der Fahrunterricht mag sich zwar vielleicht auf verschiedene Kenntnisse praktischer und theoretischer Art beziehen. Er bleibt aber ein spezialisierter Unterricht, der für sich allein nicht der für den Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnenden Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen gleichkommt.

Quellen: PM des Europäischen Gerichtshofs vom 14.3.2019; Urteil, Az. C 449/17

**ANZEIGE** 





# BMVI MACHT DEN WEG FREI FÜR SICHERE ABBIEGEASSISTENTEN

Bundesminister Andreas Scheuer hat am 29.03.2019 in Regensburg den Startschuss gegeben, damit die ersten Lkw mit förderfähigen Abbiegeassistenten auf die Straße kommen können: Die technische Abnahme der ersten nachgerüsteten Abbiegeassistenzsysteme ist ein entscheidender Schritt, um die Ausstattung mit solchen Systemen weiter voranzutreiben und Unfälle zu vermeiden.

Scheuer: "Wir bringen Schwung in die Nachrüstung von Lkw und Bussen! Wir haben alle Voraussetzungen für den Einbau sicherer Abbiegeassistenzsysteme geschaffen. Bisher haben drei Hersteller Anträge auf Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis eingereicht. Zwei dieser Anträge wurden bereits bestätigt. Damit haben wir jetzt sichere Systeme für den nachträglichen Einbau auf dem Markt. Fünf weitere Hersteller stehen im engen Austausch mit dem Kraftfahrt-Bundesamt. Das sind gute Nachrichten. Ab jetzt gibt es keine Entschuldigung mehr, Lkw nicht umzurüsten. Wir stehen alle in der Verantwortung!"

Damit kann auch das "Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme" weiter Fahrt aufnehmen. Förderfähig ist ein System dann, wenn durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen benannten Technischen Dienst eine Einzelabnahme erfolgt oder eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) vorliegt. Bundesminister Scheuer hatte das BMVI-Förder-



programm im Rahmen der "Aktion Abbiegeassistent" gestartet. Es ist ein großer Erfolg: Schon nach wenigen Tagen waren die im Haushalt 2019 zur Verfügung stehenden Mittel gebunden. Das BMVI stellt insgesamt 5 Millionen Euro bereit, um die freiwillige Ausrüstung von Lkw zu unterstützen. Gestellt werden konnten sowohl Anträge für Neuzulassungen als auch Anträge für Nachrüstlösungen von Fahrzeugen, die vor einer EU-weiten Ausrüstungspflicht in den Verkehr gebracht werden.

Die "Aktion Abbiegeassistent" hatte Bundesminister Scheuer im Juli 2018 ins Leben gerufen, um die freiwillige Einführung von Abbiegeassistenzsystemen zu beschleunigen. Inzwischen haben sich bereits 44 offizielle Sicherheitspartner, darunter alle großen Supermarktketten, der Aktion an-

geschlossen. Sie rüsten ihre Lkw nach und erhöhen dadurch die Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat in der vergangenen Woche die ABE für die ersten beiden Abbiegeassistenzsysteme an die Firma LUIS Technology GmbH und die Firma Wüllhorst Fahrzeugbau GmbH erteilt. Zwei Speditionen - Transportgesellschaft Doll KG und Edeka Südbayern - haben ihre Fahrzeuge bereits mit diesen Abbiegeassistenzsystemen nachrüsten lassen. Die heutige technische Abnahme in der DEKRA-Niederlassung Regensburg stellt den korrekten Einbau der Systeme sicher. Dieser Nachweis ist erforderlich für eine mögliche Förderung durch das BMVI.

Quelle: www.bmvi.de



## **KOLLISION MIT FEUERWEHRAUTO**

Ein vorfahrtsberechtigter PKW kollidierte innerorts im Kreuzungsbereich mit einem Löschfahrzeug der Feuerwehr, das sich mit Blaulicht fahrend auf einem Übungseinsatz befand. Das Feuerwehrfahrzeug kam daraufhin ins Schleudern, fuhr gegen einen Baum und überschlug sich. Dabei kamen vier Insassen ums Leben.

Das Landgericht legte dem Fahrer des Löschfahrzeugs überhöhte Geschwindigkeit und einen Vorfahrtsverstoß zur Last und wies darauf hin, dass die Feuerwehr zwar ein Sonderrecht nach § 35 Abs. 1 StVO habe. Allerdings dürfe die Vorfahrt anderer Verkehrsteilnehmer nur nach rechtzeitiger Ankündigung dieser Absicht und

Wahrnehmung des Verzichts der Vorfahrtsberechtigten missachtet werden. Dem Fahrer des Löschfahrzeugs wurde daher ein Mitverschulden angelastet. Dagegen legte der Betroffene am Oberlandesgericht (OLG) des Landes Sachsen-Anhalt Berufung in.

Das OLG stellte fest, dass das Sonderrecht der Feuerwehr nach § 35 Abs. 1 StVO uneingeschränkt auch für die der Brandbekämpfung als hoheitliche Aufgabe dienenden Übungsfahrten gilt, und sich daher die Teilnehmer der Übung wie im Ernstfall verhalten dürfen. Der PKW hätte folglich nicht in den Kreuzungsbereich einfahren dürfen, zumal er noch 50 Meter davon entfernt war. Allerdings

konnte nicht eindeutig geklärt werden, inwieweit sich der Fahrer des Löschfahrzeugs vergewissert hatte, ob ihm der PKW auch tatsächlich Vorfahrt gewährt. Den Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung wies das OLG allerdings generell zurück. Es sei gutachterlich nicht auszuschließen, dass der Unfall auch bei geringerem Tempo passieren hätte können und außerdem sei es problematisch eine so geringe Überschreitung exakt nachzuweisen, so das Gericht.

Dem Pkw- Fahrer wurde ein Haftungsanteil von 80 Prozent zugesprochen.

Quelle: OLG Sachsen-Anhalt, Az. 1 U 58/17

#### **GRUNDKURS ZUR SEMINARLEITERAUSBILDUNG**

gem. §§ 45 und 46 FahrlG

20. bis 23. Mai 2019

in Günzburg, Kosten: 500 Euro (Anmeldeschluss: 6. Mai 2019)

# SEMINARERLAUBNIS ZUR DURCHFÜHRUNG VON AUFBAUSEMINAREN

gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG (ASF)

3. bis 6. Juni 2019

in Günzburg, Kosten: 500 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905 (Montag bis Freitag von 11 bis 17 Uhr) oder www.fahrlehrerweiterbildung.de



## UNWIRKSAME KLAUSELN IM ARBEITSVERTRAG

Im Arbeitsvertrag sind Pflichten und Rechte geregelt, die für ein Arbeitsverhältnis relevant sind. Dazu zählen zum Beispiel die zu erbringende Leistung des Arbeitnehmers, die Entlohnung durch den Arbeitgeber, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung usw. Ergänzt werden können die Angaben durch betriebliche Vereinbarungen und Tarifverträge. In jedem Fall sollten Arbeitnehmer das Dokument aenau durchlesen und eventuelle Unklarheiten ansprechen, bevor sie es unterschreiben. Manchmal enthalten solche Vereinbarungen auch Klauseln, die nach dem Arbeitsrecht unzulässig sind. Dazu einige Beispiele: So müssen geleistete Überstunden gesondert vergütet werden, oder es muss dafür Freizeitausgleich gewährt werden. Eine bloße Abgeltung mit dem normalen vereinbarten Lohn ist nicht zulässig, es sei denn, die Vereinbarung legt genau fest, wie viele Überstunden in welchem Zeitraum bereits durch den Bruttolohn abgegolten sind. Dabei ist darauf zu achten, dass das übliche Maß (weniger als 40 Stunden pro Monat) nicht überschritten wird. Klauseln, die eine Vertragsstrafe vorsehen, wenn die Beschäftigten ihre Arbeit erst gar nicht aufnehmen oder ohne Einhaltung der Kündigungsfrist wieder beenden, sind dann rechtens, wenn sie den Umfang eines Monatslohns nicht überschreiten. Ist eine Probezeit von weniger als einem Monat vereinbart, darf die Strafe höchstens den dafür angefallenen Gehaltsanteil umfassen, wenn der Arbeitnehmer vertragsbrüchig wird.

Auch die Forderung, dass gewährte Fort- oder Weiterbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer in voller Höhe zu erstatten sind, ist unzulässig. Allerdings kann eine gesetzlich näher definierte Frist festgelegt werden, innerhalb derer der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis nach Beendigung seiner Weiterqualifizierung nicht verlassen darf. Weibliche Arbeitnehmer dürfen auch keinesfalls verpflichtet werden, innerhalb eines bestimmen Zeitraums nicht schwanger zu werden.

Die Verpflichtung von Arbeitnehmern, auch andere als vereinbarte zumutbare Arbeiten zu übernehmen, ist nur dann rechtsgültig, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, in diesem Fall die Interessen des Mitarbeiters zu berücksichtigen. Ebenfalls problematisch sind Vereinbarungen, durch die der Arbeitgeber versucht, verbindlich zugesagte Sonderzahlungen jederzeit widerrufen zu können (Freiwilligkeitsvorbehalt).

Folgende Klausel wurde vom Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 14. September 2011, Az.: 10 AZR als unzulässig eingestuft: "Sonstige, in diesem Vertrag nicht vereinbarte Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sind freiwillig und können jederzeit widerrufen werden. Auch wenn der Arbeitgeber sie mehrmals und regelmäßig erbringen sollte, erwirbt der Arbeitnehmer dadurch keinen Rechtsanspruch für die Zukunft."

Einmalzahlungen wie ein 13. Monatsgehalt, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld müssen genau benannt werden, wenn sie unter bestimmten Umständen vom Arbeitgeber ausgesetzt werden. Erst dann greift der vereinbarte Freiwilligkeitsvorbehalt.

Quelle: arbeitsvertrag.org PDF: https://bit.ly/2UkvrW6

# **EU BLOCKT AUTOMATIKREGELUNG**

In der Sitzung vom 5. Februar 2019 konnte sich die EU-Fachkommission nicht auf die Streichung des Automatikeintrags im Führerschein einigen. Das bedeutet, dass bei denjenigen, die ihre Ausbildung und Prüfung auf einem Automatikfahrzeug absolvieren, auch zukünftig ein Vermerk darüber im Führerschein eingetragen wird. Im Zuge der Elektromobilität hat die Bundesregierung auch auf Betreiben der Fahrlehrerverbände für den Wegfall plädiert, leider erfolglos. Auf ihr Betreiben hin wird nun

zumindest ein Kompromissvorschlag dazu erarbeitet, über den bis Oktober dieses Jahres alle Mitgliedstaaten abgestimmt haben sollen.

Quelle: ec.europa.eu/germany/news\_de





# FÜHRERSCHEIN ZU DUMPINGPREISEN?

Eine Berliner Fahrschule propagiert seit Ende letzten Jahres für die Fahrschülerausbildung das Odokar-Modell, sogenannte nach dem der Theorieunterricht ausschließlich online auf einer angeboten Plattform werden soll. Davon verspricht sich Riesser, der Betreiber dieser Berliner Fahrschule, unter anderem eine beträchtliche Vergünstigung des Führerscheinerwerbs. In einer Zeit, in der die zunehmende Digitalisierung unseres Alltags von vielen Seiten hochgelobt wird, Fahrschulen mit zunehund mendem Kostendruck kämpfen, scheint dies eine verlockende ldee zu sein, zumal von Politik und Öffentlichkeit immer wieder gefordert wird, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis auch zukünftig für jedermann erschwinglich sein muss. Außerdem wittern sicherlich einige Kolleginnen und Kollegen die Chance, sich endlich dem zum Teil eher ungeliebten Theorieunterricht entziehen zu können.

Aus Sicht des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer stellt der Präsenzunterricht, gerade den Theoriebereich betreffend, ein unverzichtbares Ausbildungselement zum Erwerb der Fahrerlaubnis dar. Er dient zunächst einmal zur Vertrauensbildung zwischen Fahrlehrer und Fahrschüler, die ihrerseits wiederum Basis für eine effiziente praktische Ausbildung darstellt.

Als übergeordnetes Ziel aller Ausbildungsinhalte zum Erwerb der Fahrerlaubnis steht die Verkehrssicherheit im Mittelpunkt. Soziales Verhalten, und damit auch soziales Verkehrsverhalten, entwickelt sich jedoch in erster Linie durch Face-to-Face-Interaktion und nicht durch Lernen über den PC oder das Smartphone. Der Person des Lehrenden kommt hierbei eine zentrale Bedeutung zu, den digitalen Medien lediglich eine untergeordnete Unterstützungsfunktion. Diese Einschätzung des onlinegestützten Lernens betonen auch wissenschaftliche Experten wie zum Beispiel Prof. Dr. Manfred Spitzer und Prof. Dr. Klaus Zierer. Sie warnen eindringlich vor der Annahme, Digitalisierung als Heilsbringer zu bejubeln und weisen in ihren Veröffentlichungen massiv auf damit verbundene Gefahren hin.

Darüber hinaus sehen wir die Idee einer Online-Absolvierung des Theorieunterrichts im klaren Widerspruch zum gerade erst überarbeiteten, seit 1. Januar 2019 aültigen, Fahrlehrergesetz. Dort wird ein verstärktes Augenmerk auf die pädagogische Dimension der Ausbildung gelegt, was sich unter anderem in der nun "pädagogischen angeordneten Überwachung" der Fahrschulen widerspiegelt. Zudem betont auch unter anderem die derzeit gültige Fahrlehrerausbildungsverordnung die Bedeutung der Vermittlung pädagogischer Inhalte.

Daher ist der IDF sehr bemüht, die Entscheidungsträger in der Politik auch für mögliche Schattenseiten des publizierten Odokar-Modells der online-Fahrschule zu sensibilisieren, ohne sich grundsätzlich gegen ein begleitendes E-Learning auszusprechen. Was die vom Ideengeber Riesser angekündigte Verbilligung des Führerscheinerwerbs von 50 Prozent angeht, bewerten wir diese Prognose als überaus gewagt, um nicht zu sagen utopisch! Eine Fahrausbildung, die nachhaltig ist und ihrem obersten Ziel - der Verkehrssicherheit Steigerung gerecht wird, ist eben nicht zu Dumping-Preisen zu bekommen.



#### **Umfrage zum** neuen FahrlG

Die Uni Saarland erstellt unter der Leitung von Professor Dr. Brünken im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) eine online-Befragung zum neuen Fahrlehrergesetz (FahrlG). Diese Erhebung zielt darauf ab, mögliche Verbesserungen frühzeitig zu erkennen und an den Gesetzgeber weiterzugeben

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer unterstützt diese Befragung und bittet Fahrschulen und Ausbildungsfahrschulen, sich an dieser Aktion zu beteiligen, damit die Studie möglichst wirklichkeitsgetreu erfasst, wie Fahrlehrer das neue Fahrlehrergesetz einschätzen, und ob zum Beispiel auch damit die versprochene Entbürokratisierung und Kosteneinsparung erreicht wird. Wir werten diese Umfrage als eine vielversprechende Möglichkeit, gerade den Politikern aufzuzeigen, wie das neue Gesetz in der Praxis ankommt und wo genau noch unbedingt etwas verändert werden muss. Jede Stimme zählt!

Über folgenden Link gelangen Sie zur Onlineumfrage:

https://bit.ly/2UIQ97J

Nutzen Sie also die Chance, Ihre Meinung dazu wirksam kundzutun und geben Sie den Link an andere Fahrschulbetreiber weiter.

# **THEORIEUNTERRICHT AM SONNTAG?**

Eine Fahrschule wurde von der Wettbewerbszentrale auf zukünftige Unterlassung seiner Werbung für sogenannte Intensivkurse verklaat.

Der Beklagte, der solche zum Erwerb des Führerscheins der Klasse A anbietet, hat im Internet mit der Überschrift "Zum Biker in 8 Tagen" geworben. Im nachfolgenden Text wurde unter anderem angekündigt, dass am 7. Tag die theoretische Prüfung und am 8. Tag die praktische Prüfung stattfindet. Ferner enthielt der Flyer eine "Theorie- und Praxis - Garantie".

Das Landgericht Münster gab dem Antrag der Wettbewerbszentrale insofern statt, als es der Fahrschule untersagte, eine "Theorie- und Praxis - Garantie" abzugeben. "Eine entsprechende Garantie im Sinne des Bestehens der Prüfung könne rein faktisch nicht übernommen werden", so das Landgericht.

Weitere Reglementierungen erfolgten nicht, zumal die Fahrschule ohne Beanstandung von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden darauf überprüft wurde, ob die Regelungen der Fahrschülerausbildungsordnung (FahrschAusbO) eingehalten werden. Gegen dieses Urteil erhoben beide Parteien Einspruch beim Oberlandesgericht (OLG) Hamm.

Entgegen der Auffassung der Erstinstanz, das den Intensivkurs als rechtmäßig einstufte, sah das OLG in der Ankündigung, am Az. 16.08.2018 - 1-4 U 79/17

7. Tag bereits die Theorieprüfung ablegen zu können, einen klaren Verstoß gegen die Bestimmungen der Fahrschülerausbildungsordnung (FahrschAusbO). Es schloss sich der Auffassung der Wettbewerbszentrale an, wonach ein Intensivkurs nicht als besonderer Ausnahmefall gewertet werden kann und daher die Reglung, nicht mehr als zwei Doppelstunden Theorieunterricht von je 90 Minuten pro Tag einzuplanen, eingehalten werden muss. Dies ist jedoch für den Fahrerlaubniserwerb der Klasse A in sieben Tagen nicht möglich. Nach dem Feiertagsgesetz kann der Theorieunterricht nämlich nicht sonntags erfolgen.

Danach sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören und grundsätzlich nur solche Arbeiten erlaubt, die der Erholung im Rahmen der Freizeitbeschäftigung dienen.

Um solche Tätigkeiten handelt es sich - laut OLG - beim theoretischen Fahrschulunterricht nicht.

Der Fahrschulbetreiber wurde gemäß den Forderungen der Wettbewerbszentrale verpflichtet, zukünftig die Publizierung beider beanstandeter Werbetexte zu unterlassen.

Quellen: LG Münster, Az. 21 O 128/16; OLG Hamm,



# WANN FÜHRERSCHEINE UMTAUSCHEN?

Seit 18. März 2019 haben Führerscheine nun auch in Deutschland - so wie in den übrigen EU-Staaten - generell nur noch eine begrenzte Gültigkeit, nachzulesen als Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Insgesamt müssen dazu etwa 43 Millionen Führerscheine umgetauscht werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befristung wurden bereits 2013 mit der Umsetzung der dritten EU-Führerscheinrichtlinie in deutsches Recht geschaffen. Alle seit 19.Januar 2013 ausgestellten Führerscheine haben nur noch eine Gültigkeitsdauer von 15 Jahren. Danach muss die Fahrerlaubnis auf eigene Kosten neu beantragt werden. Die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Dokumente sind innerhalb von 20 Jahren nach einem amtlich festgelegten Plan lediglich auf eigene Kosten zu tauschen. Die Fahrerlaubnis bleibt jedoch in diesem Fall unangetastet bestehen, das heißt, die Fahrtauglichkeit wird dabei zumindest aktuell **nicht** überprüft. Zuständig für den Umtausch ist die jeweilige Fahrerlaubnisbehörde am Wohnsitz



Erforderlich für die Aktion sind die Vorlage des alten Führerscheins, eines biometrischen Passfotos sowie des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses. Damit dieser Umtausch auch einigermaßen geregelt ablaufen kann, wurden die Fristen gestaffelt.

Bei Führerscheinen, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden, ist für den Umtauschdatum das **Geburts-jahr** des Führerscheininhabers relevant. Bei Führerscheinen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 18. Januar

2013 ausgestellt wurden, ist das Jahr der Ausstellung maßgeblich. Führerscheine, die **nach dem 19. Januar 2013** ausgestellt wurden, sind von dieser Regelung nicht betroffen, denn sie sind automatisch nur noch 15 Jahre gültig. Aus den folgenden beiden Tabellen können Sie entnehmen, wann Sie genau an der Reihe sind

#### Übrigens:

Um unnötigen Ärger zu vermeiden, empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem jeweiligen Fristende tätig zu werden.

#### Führerscheine ab 1999

Jahr der Ausstellung	Umtausch bis
1999-2001	19.1.2026
2002-2004	19.1.2027
2005-2007	19.1.2028
2008	19.1.2029
2009	19.1.2030
2010	19.1.2031
2011	19.1.2032
2012-18.1.2013	19.1.2033

#### Führerscheine bis Ende 1998

Geburtsjahr	Umtausch bis
vor 1953	19.1.2033
1953-1958	19.1.2022
1959-1964	19.1.2023
1965-1970	19.1.2024
1971 oder später	19.1.2025



#### **Erfolgreicher Punktehandel**

Ein Verkehrsteilnehmer, der mit seinem Fahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120km/h um 58km/h überschritten hatte, erhielt einen Bußgeldbescheid von 480 Euro und einen Monat Fahrverbot. Der Betroffene wandte sich daraufhin an eine Internetadresse, die versprach, für 1000 Euro die Punkte und das Fahrverbot zu übernehmen und schickte Bußgeldbescheid und Anhörungsbogen dorthin. Diese Person füllte den Bogen handschriftlich aus und gab den Verstoß zu, indem sie angab, zur Tatzeit das Fahrzeug gefahren zu haben. Allerdings verwendete sie als Absender den Namen einer nichtexistierenden Person unter einer Karlsruher Adresse. Das Landratsamt stellte das Verfahren gegen den Fahrzeughalter daraufhin ein und sandte den Bußgeldbescheid an die Adresse des angeblichen Fahrzeuglenkers in Karlsruhe.

Bis das Landratsamt erfahren hatte, dass diese Person unter der angegebenen Adresse nicht existiert, war der Bußgeldbescheid bereits verjährt, so dass der eigentliche Fahrer nicht mehr in dieser Sache belangt werden konnte.

Das vom Amtsgericht Reutlingen gegen ihn verhängte Urteil wegen "falscher Verdächtigung" wurde vom Landgericht Tübingen aus rechtlichen Gründen wieder aufgehoben. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit der Feststellung, dass der Beschuldigte die falsche Behauptung nicht in Bezug auf eine andere tatsächlich existierende Person aufgestellt hat. Die daraufhin von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart eingelegte Berufung gegen den Freispruch blieb folgenlos. Das OLG bestätigte den Freispruch mit der Begründung, dass dem Angeklagte kein Straftatbestand nachzuweisen ist. Die vorsitzende Richterin bedauerte, dass solche Manipulationen im Bußgeldverfahren meist nicht geahndet werden können und dadurch letztlich die Verkehrssicherheit leidet. Diese prekäre Situation könne jedoch nur der Gesetzgeber verhindern, indem er die Straf- oder Bußgeldvorschrift entsprechend abändere.

Quelle: OLG Stuttgart, Az. 4Rv 25 Ss 928/17

#### Geschwindigkeit überschritten: Einsicht des Verteidigers in alle Unterlagen

Grund einer gerichtlichen Auseinandersetzung war der Anspruch eines Verteidigers, im Rahmen einer seinem Mandanten zur Last gelegten Geschwindigkeitsübertretung eine Einsicht in alle verfügbaren Unterlagen zu erhalten, also auch in solche, die sich nicht in den Gerichtsakten befinden.

Die Richter gaben dieser Forderung statt. Sie wiesen darauf hin, dass es keinen Erfahrungssatz gibt, dass standardisierte Messverfahren zur Geschwindigkeitsmessung stets zuverlässige Ergebnisse liefern. Damit ein Betroffener auch aufgrund ordnungsgemäß gewonnener Messdaten in einem fairen Verfahren verurteilt werden kann, muss es dem Verteidiger möglich sein, im Vorfeld der Hauptverhandlung eben auch Einsicht in solche Unterlagen zu verlangen, die sich nicht bei den Akten befinden.

> Quelle: KG Berlin 3Ws(B) 133/18-162Ss64/18

#### Kinder beschädigen Autos

Zwei Kinder im Alter von 6 und 7 Jahren fuhren mit ihren Fahrrädern auf Anweisung ihrer Eltern auf einer wenig befahrenen Straße und nicht auf dem Gehweg zu einem nahegelegenen Spielplatz.

Auf dem Weg dorthin beschädigten

sie mehrere parkende Autos. Der Schaden von knapp 8.000 Euro wurde zunächst von der Haftpflichtversicherung bezahlt. Diese wollte jedoch die Person zur Hälfte regresspflichtig machen, die an diesem Tag die Aufsichtspflicht für die Kinder ausübte. Dazu beschritt sie den Klageweg.

Das Versicherungsunternehmen war der Auffassung, die Beklagte habe ihre Aufsichtspflicht verletzt, da die beiden Kinder unbeaufsichtigt mit dem Fahrrad unterwegs gewesen seien. Sie seien auch falsch instruiert worden, denn sie hätten aufgrund ihres Alters mit Fahrrädern den Gehweg benutzen müssen.

Das Landgericht Koblenz bestätigte das Urteil des Amtsgerichts, das die Klage zurückgewiesen hatte. Es wies darauf hin, dass sich die Kinder in einem Alter befunden hätten, in dem sie an die Teilnahme am Straßenverkehr hätten herangeführt werden sollen. Die Beweisaufnahme habe außerdem bestätigt, dass den Kindern der Weg zum Spielplatz bekannt gewesen sei, und dass sie im Rahmen der Verkehrserziehung in Kindergarten und Schule über die richtigen Verhaltensweisen im Straßenverkehr aufgeklärt worden seien.

Die Schäden wären auch dann entstanden, wenn die Kinder lediglich den Gehwegbereich befahren hätten, so das Gericht. Außerdem richte sich das Maß der Aufsichtspflicht bei Minderjährigen unter anderem "nach deren Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, seinem örtlichen Umfeld, dem Ausmaß der drohenden Gefahren, der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie der Zumutbarkeit für den Aufsichtspflichtigen".

Daraufhin zog die Haftpflichtversicherung ihre Berufung zurück.

Quelle: LG Koblenz, Az. 13 S 2/18



## DARLEHENSVERTRAG BEI AUTOKAUF

Ein Neuwagenkauf wurde mittels Anzahlung und Darlehensvertrag finanziert. Das Darlehen wurde durch Vermittlung des Autohauses bei der Bank des Fahrzeugherstellers abgeschlossen. Dem Darlehensvertrag beigefügt waren auch die Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite und eine Widerrufsbelehrung, aus der ein vierzehntägiges Kündigungsrecht hervorging.

Eineinhalb Jahre später widerrief der Darlehensnehmer seine Willenserklärung auf Abschluss des Darlehensvertrages und verlangte von der Bank, den Vertrag rückgängig zu machen und ihm die geleistete Anzahlung plus bisher gezahlte Tilgungsraten von

insgesamt über 17.000 Euro zurückzuzahlen. Dabei war er der Auffassung, keine finanzielle Entschädigung für die bisherige Nutzung des Fahrzeugs leisten zu müssen. Als Begründung gab er an, dass die Widerspruchsfrist von 14 Tagen auch nach mehr als eineinhalb Jahren noch nicht wirksam sei, da im Vertrag nicht ausführlich erläutert wurde, wie eine sogenannte Vorfälligkeitsentschädigung berechnet wird, wieviel er also bezahlen muss, wenn er das Darlehen vor Ende der eigentlichen Kreditlaufzeit abbezahlen möchte.

Das Landgericht (LG) Berlin stellte hierzu fest, dass die Widerrufsbelehrung zwar rechtmäßig erfolgt ist, dass sie aber auch nach so langer Zeit noch nicht zu laufen begonnen hat. Es verwies auf die fehlenden Angaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung und auf die mangelnde Aufklärung über das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Interessant ist, dass sich das LG Berlin mit dieser Auffassung über bereits bestehende Gerichtsurteile anderer Gerichte hinwegsetzt.

Allerdings minderte das Gericht die Höhe der Entschädigung um die aufgelaufenen Zinsen für den Darlehensbetrag und um eine Wertentschädigung für die gefahrenen Kilometer. Quelle: LG Berlin, Az. 4O 150/16

## SCHADEN IN DER WASCHANLAGE

Der Fahrer eines Pkw nutzte zur Reinigung seines Fahrzeugs eine automatische Portalwaschanlage. Beim Trocknen des Fahrzeugs beschädigte der Trocknungsbalken die Windschutzscheibe. Der Geschädigte forderte von der Haftpflichtversicherung des Waschanlagenbetreibers entsprechenden Schadensersatz. Die Versicherung lehnte die Schadensübernahme jedoch ab und verwies auf die aushängenden Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Waschanlage. Dort heißt es unter Ziffer 3: "Bei Eintritt eines Schadens durch den Waschvorgang in der Waschanlage haftet der Waschanlagenunternehmer für den unmittelbaren Schaden". Ursache für die Beschädigung war eine

defekte Platine des Trocknungsbalkens. Daraufhin verklagte der Betroffene die Versicherung erfolgreich vor dem Landgericht Gießen auf Schadensübernahme. Dagegen legte die Versicherung Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt Berufung ein. Das OLG stellte klar, dass den Waschanlagenbetreiber keine schuldhafte Pflichtverletzung trifft und dass somit keine Anhaltspunkte für die Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung vorliegen. Der Betreiber der Waschstra-Be könne nachweisen, dass der Schaden auch bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen sei, so das Gericht.

Es führte weiter aus, dass sich

Wortlaut sowie Sinn und Zweck von Ziff. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich auf die Eingrenzung der Haftung auf "unmittelbare Schäden" beziehen. Es entspreche allgemeinen vertraglichen Grundsätzen, "dass im Regelfall nur für verschuldete Schäden einzustehen ist". Weiter führte das OLG aus, dass der Geschädigte seinen Schadensanspruch an die Herstellerfirma der Waschanlage richten kann. Das Urteil des Landgerichts wurde somit zugunsten der Haftpflichtversicherung des Waschanlagenbetreibers geändert.

Quellen: LG Gießen, AZ: 5 O 164/16; OLG Frankfurt, Az. 11 U 43/17;



# Keine Aktivlegitimation - kein Schadenersatz?

Immer häufiger müssen sich Gerichte mit Fällen befassen, bei denen Versicherungen Schadenersatz verweigern, weil nach deren Ansicht nicht ausreichend geklärt werden kann, ob der Geschädigte auch aktiv-legitimiert war, das heißt, im Besitz dieses Gegenstands (hier PKW) war.

Im vorliegenden Fall wurde ein PKW auf der Autobahn durch den Spurwechsel eines Lkw beschädigt.

Der Geschädigte verlangte auf der Grundlage eines Gutachtens einen Schadenersatz von knapp 14.000 Euro.

Der Unfallgegner verweigerte jedoch die Zahlung und begründete dies mit dem Hinweis, dass der Geschädigte nicht mehr Eigentümer des Fahrzeugs sei, und auch kein Kaufvertrag für das Fahrzeug vorgelegt werden könne. Somit hätte keine Aktivlegitimation des Geschädigten für den PKW bestanden. Dieser Auffassung schloss sich das Landgericht an.

Dagegen legte der Geschädigte beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf erfolgreich Berufung ein. Das OLG verwies auf zahlreiche vorangegangene Gerichtsverhandlungen, die in solchen Fällen für den Geschädigten entschieden worden waren. Es verwies auf BGB § 1006 und begründete seine Auffassung damit, dass derjenige, der zum Unfallzeitpunkt den Besitz des Fahrzeuges nachweisen kann, auch aktivleaitimiert ist.

Die Besitzverhältnisse in der Folgezeit haben unberücksichtigt zu bleiben.

> Quelle: OLG Düsseldorf, Az. I-1 U 164/17

# Spanischer Führerschein in Deutschland ungültig?

Einem Pkw-Fahrer mit Wohnsitzen in Deutschland und Spanien wurde in Deutschland seine in Spanien erworbene Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit entzogen. Daraufhin wurde er trotz seines Fahrverbots zweimal beim Fahren erwischt und vom Amtsgericht dafür verurteilt.

Allerdings konnte er eine für diesen Zeitraum von Spanien befristet ausgestellte Fahrerlaubnis vorweisen, deren Anerkennung die Behörden bereits im Vorfeld von der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens abhängig gemacht hatten.

Seine Berufung landete schließlich beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg. Der VGH lehnte ebenfalls die Anerkennung der spanischen Fahrerlaubnis ohne Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ab. Er wies darauf hin, dass der Kläger seit der Aberkennung der Gültigkeit seiner spanischen Fahrerlaubnis in Deutschland keine neue EU-Fahrerlaubnis erworben habe, und die aus seiner Trunkenheitsfahrt resultierenden Bedenken an seiner Fahreignung noch nicht beseitigt seien.

Quelle: VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 1716/15

# Gerichtliches Handyverbot für Achtjährige zulässig?

Zwei getrenntlebende Eheleute stritten um das Aufenthaltsbestimmungsrecht ihrer Tochter. Bei diesem Termin kam im Rahmen der Kindesanhörung zur Sprache, dass die damals Achtjährige über ein eigenes Smartphone verfügte und auch sämtliche im Hause der Mutter verfügbaren Medien (PC, Tablet, TV, Spielkonsole) ungehindert nutzen konnte. Diesbezüglich verfügte das Amtsgericht (AG) Bad Hersfeld, dass die Mutter feste Zeiten für die Nutzung dieser

elektronischen Medien festzulegen hat, und zwar mit der Begründung, dass die erteilten Auflagen erforderlich seien, um bestehende Gefahren für das Kind abzuwenden. Sie wurde verpflichtet, diese Regelungen dem Gericht binnen zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses mitzuteilen. Außerdem musste die Kindesmutter sozialpädagogische Familienhilfe in Anspruch nehmen und mit dem Jugendamt grundsätzlich kooperieren. Und schließlich musste sie dafür sorgen, dass ihrer Tochter bis zum 12. Lebensjahr kein frei verfügbares oder eigenes Smartphone zugänglich ist. Dagegen legte die Mutter erfolgreich Beschwerde ein.

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hob die vom Amtsgericht erteilten Auflagen auf.

Es begründete dies mit einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Eltern und stellte klar, dass die bloße Möglichkeit einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes noch nicht ausreiche, um diese eingreifende Maßnahme anzuordnen.

Es müsse positiv festgestellt werden, dass durch die aktuellen Lebensumstände für die weitere Entwicklung des Kindes ein klarer Schadensnachteil für das Kind zu erwarten ist.

Allerdings wies das Gericht auf darauf hin, dass die Nutzung digitaler Medien zum Schutz von Kindern unter Umständen pädagogisch begleitet werden müsse. Solange keine konkrete Kindeswohlgefährdung vorliege, könnten Eltern diesen Rahmen jedoch eigenverantwortlich festlegen, so das OLG.

Dieser Beschluss ist rechtskräftig und stärkt ein weiteres Mal das Elternrecht.

> Quelle: OLG Frankfurt am Main, Az. 2 UF 41/18





# NICHT NACHGERÜSTET, KEINE PLAKETTE

Dem Besitzer eines Dieselfahrzeugs wurde bei der Hauptuntersuchung von der Prüforganisation die TÜV-Plakette verweigert. Der Prüfer begründete dies mit dem Mangel "812 E Motormanagement-/Abgasreinigungssystem – Ausführung unzulässig". Das Fahrzeug war offensichtlich nicht nachgerüstet worden.

Dagegen klagte der Betroffene und beantragte die Zuerkennung der HU-Plakette. Das Verwaltungsgericht Halle hat in einem Eilverfahren entschieden, dass der Prüfer rechtmäßig gehandelt hat. Die Prüfplakette dürfe nur dann zugeteilt und angebracht werden, wenn festgestellt wird, dass das Fahrzeug den Vorschriften entspricht, so das Gericht. Festgestellte Mängel sind vom Prüfer entsprechend der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlassenen Richtlinie zu beurteilen. Ist der Mangel - wie im vorliegenden Fall - als erheblich einzustufen, muss dies im Prüfbericht vermerkt werden. Nachdem das Fahrzeug nicht den Vorschriften der StVZO entspricht, darf die Prüfplakette erst erteilt werden, wenn der Halter diesen Mangel unverzüglich beheben lässt. Er muss dann sein

Fahrzeug innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Hauptuntersuchung erneut vorstellen. Bei dem Mangel, der bei dem Fahrzeug des Antragstellers festgestellt wurde, handelt es sich nach der Richtlinie um einen erheblichen Mangel, den der Antragsteller auch nicht bestreitet. Die Tatsache, dass er beim Amtsgericht Halle Klage gegen den Verkäufer des Fahrzeuges auf Rücknahme des mangelhaften Pkws erhoben habe und dadurch gehindert sei, den festgestellten Mangel zu beseitigen, bewertete das Gericht bezüglich der Hauptuntersuchung als rechtlich unerheblich. In diesem Verfahren spielt

allein die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges eine Rolle. Der Prüfer hat festzustellen, ob das Fahrzeug mit den Vorschriften der StVZO und deren Anlagen im Einklang steht. Ist dies nicht der Fall, hat er die Plakette zu versagen. Auch der Hinweis des Klägers, dass durch die Rückrufaktion das Fahrzeug beschädigt werden und einen Wertverlust erleiden könnte oder die Dauerhaltbarkeit, die Geräuschentwicklung und der Kraftstoffverbrauch negativ beeinflusst werden könnten, änderte an der Entscheidung des Gerichts nichts.

Quelle: PM VG Halle, Nr. 011/2018,15. August 2018





Rechtsanwalt Dietrich Jaser Bahnhofstraße 8 89312 Günzburg Tel. 08221-24680 www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht Verkehrsrecht – Vertragsrecht



# "SAFETY4BIKES": ASSISTENZSYSTEME FÜR FAHRRADFAHRER

"Tödlicher Unfall: LKW erfasst Mädchen auf Fahrrad", "Vorfahrt missachtet: Auto und Radfahrer kollidieren" – Meldungen wie diese hören wir immer wieder.

Laut Statistischem Bundesamt sind die Zahlen der Fahrradfahrer, die jährlich in Deutschland bei einem Verkehrsunfall verletzt oder getötet werden, seit Jahren konstant. 2018 starben 432 Radfahrer, 2017 waren es 382 und mehr als 79.000 wurden verletzt.

Ein Forscherteam der Universität Paderborn entwickelt mit sieben Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft Assistenzsysteme, die das Fahrradfahren künftig sicherer machen sollen.

Die Assistenzsysteme sollen auf Grundlage der jeweiligen Verkehrssituation drohende Gefahren erkennen, Rad- und Autofahrer warnen und sie auf das richtige Verhalten hinweisen. Hauptzielgruppe sind Fahrrad fahrende Kinder und Senioren.

Bei "Safety4Bikes" werden unterschiedliche Soft- und Hardwaresysteme konstruiert und direkt für das Fahrrad und den Helm entworfen, damit die Radfahrer nicht vom Verkehr abgelenkt werden.

Die Paderborner Wissenschaftler entwickeln eine Kommunikationseinrichtung, über die Fahrräder mit Autos und Lkw oder anderen Fahrrädern über WLAN kommunizieren können. Damit kann ein Fahrrad beispielsweise bei einer potentiellen oder akuten Gefahrensituation ein Auto warnen", erklärt Dressler. Voraussetzung ist, dass das Auto ebenfalls über entsprechende Technik verfügt. Vernetzte Sensoren, die auch im

Projekt entwickelt werden und an Fahrrad und Helm angebracht sind, beobachten das Verhalten der Radfahrer und ihre Umgebung. Bei drohenden Gefahren werden nicht nur die Autofahrer, sondern insbesondere auch die Radfahrer durch Signale gewarnt.

"Das können etwa ein Vibrieren am Lenker, ein Ton vom Smartphone oder ein Lichtsignal am Helm sein", erläutert Dressler, einer der Forscher.

Eines Tages könnten die Fahrrad-Assistenzsysteme also einen zentralen Baustein in einem intelligenten Verkehrssystem darstellen, in dem Fahrradfahrer gestärkt werden und sicherer unterwegs sind.

Quelle: Pressemitteilung des idw vom 28.03. 2019

# SEMINAR ZUR DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Termin: Samstag, 29. Juni 2019 Beginn: 9.00 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

#### Themen:

Erstellung der vorgeschriebenen Dokumente
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten
Grundsätze der Verarbeitung von personenbezogenen Daten
Rechte des Betroffenen
Schutz von personenbezogenen Daten

Mindest-Teilnehmerzahl: 10 Preis pro Teilnehmer: 120 Euro Anmeldung unter Tel. 08221-31905 oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot							
Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro			
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrlG 3 Tage	3 Tage	Günzburg	09.05. – 11.05.19	200			
		Günzburg	10.10. – 12.10.19	200			
		Ludwigsburg	17.10. – 19.10.19	210			
		Günzburg	07.11. – 09.11.19	200			
		Günzburg	14.11. – 16.11.19	200			
		Cham	14.11. – 16.11.19	210			
		Buchen (Odenwald)	21.11. – 23.11.19	210			
		Darmstadt	28.11. – 30.11.19	210			
		Regensburg	28.11. – 30.11.19	210			

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 100 Euro, 2 Tage 200 Euro

Fortbildung BKF-Trainer	1 Tag	Günzburg	21.09.19	100
		Cünzburg	17.05.10	100
Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 1	1 Tag	Günzburg Günzburg	17.05.19 26.10.19	100
FahrIG ASF				
		Günzburg	23.11.19	100
Cominariator Forthildung S 52 Abo 2 Nr 2		Günzburg	16.05.19	100
Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Günzburg	25.10.19	100
BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	25.11. – 30.11.19	800
Ausbildungsfahrlehrer § 16 und § 35 FahrlG	5 Tage	Günzburg	23.09. – 27.09.19	500
Aughildunggfahrlahrar Farthildung \$ 52 Aba 2	1 Tag	Günzburg	20.09.19	100
Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3		Günzburg	28.09.19	100
Grundkurs zur Seminarleiterausbildung gem. §§ 45 und 46 FahrlG	4 Tage	Günzburg	20.05. – 23.05.19	500
Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG	4 Tage	Günzburg	03.06. – 06.06.19	500
Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG	4 Tage	Günzburg	geplant	500

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei It. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg Telefon: 08221-31905

# Polsterei

R.Odoj

Josef-Saur-Weg 3 89358 Egenhofen











Ob Neubezug. Aufpolsterung-Reparatur oder Einzelanfertigung...

Tel: 0152-53658772

Email: raumausstattung-kammeltal@t-online.de

Fax: 08223/962714



# ES NIMMT KEIN ENDE: BEHÖRDE SCHREIBT BESTIMMTES HANDBUCH FÜR DIE DURCH-FÜHRUNG VON AUFBAUSEMINAREN VOR

#### Von Rechtsanwalt Dietrich Jaser

www.domusjuris.de

Eigentlich sollte man meinen, dass es sich mittlerweile auch bis in die Landratsämter in den entlegensten Winkeln der Bundesrepublik Deutschland herumgesprochen hat.

Bereits in der Fahrlehrerpost Heft 4 2009 stellten wir das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 19.09.2007 (Az. 1 K 939/06) vor. Dieses Urteil, welches letztlich auch durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 05.05.2009 (Az. 9 S 1711/08) bestätigt wurde, stellt fest, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, Seminarleitern die Verwendung eines bestimmten Handbuchs für die Durchführung von ASF-Seminaren vorzuschreiben, auch nicht das Handbuch und die Teilnehmerbegleithefte des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR).

Daran hat sich auch mit der Einführung des reformierten Fahrlehrergesetzes und seiner Durchführungsverordnung im Jahre 2018 nichts geändert.

Umso befremdlicher ist es, dass nun einem Seminarleiter von Seiten des zuständigen Landratsamtes vorgeworfen wurde, er habe sich bei der Durchführung nicht an das Handbuch des DVR ge-

halten und ihm damit "erhebliche Mängel bei der inhaltlichen und methodischen Umsetzung" (der Vorgaben des Handbuchs) vorgeworfen. Infolge dessen sollte der Seminarleiter (mit über 30 jähriger Erfahrung in der Durchführung von Seminaren) "zusätzliche Hilfen für eine korrekte Seminardurchführung in Anspruch nehmen" und die "festgestellten Defizite durch einen erneuten Besuch einer Programmeinweisung ASF gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG" aufarbeiten. Dies empfand der Betroffene als Affront.

Gegen diesen – m.E. rechtswidrigen - Bescheid hat der Betroffene daher Widerspruch eingelegt und die Erlaubnisbehörde darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht Sigmaringen bereits im Jahr 2007 (siehe oben) rechtsverbindlich festgestellt hat, dass die Verwendung bestimmter Handbücher, hier des DVR, nicht vorgeschrieben werden darf, weil es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt. Auch dem neuen, seit 01.01.2018 geltenden Fahrlehrergesetz und seiner Durchführungsverordnung ließe sich nichts dergleichen entnehmen.

Tatsache ist, dass die Vorschriften über die Aufbauseminare selbst keine Grundlage für das Vorschreiben eines bestimmten Unterrichtsmaterials enthalten. Daher ist davon auszugehen, dass dies der Gesetz- und Ver-

ordnungsgeber bewusst nicht wollte. Wäre dies seine Absicht gewesen, hätte es nahegelegen dies zu regeln, da die Vorschriften über die Seminare auf Vorarbeiten des DVR (dessen Handbücher und Begleithefte der Seminarleiter verwenden sollte) zurückgehen.

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Auflagen, zumal zum Erlass nachträglicher Auflagen im § 45 Abs. 2 S. 2 FahrlG hat nicht den Zweck, das durch Auflagen in einem Bundesland flächendeckend zu regeln, was der Gesetz- und Verordnungsgeber generell hätte selbst regeln können (VG Sigmaringen, 19.09.2007, Az. 1 K 939/06).

Eine rechtliche Bindung der Seminarleiter an die Handbücher des DVR ist aus den obigen Gründen nicht erkennbar.

Es dürfte zwar der Erlaubnisbehörde die Überwachung der Seminarerlaubnisinhaber erheblich erleichtern, wenn der Unterricht im Aufbauseminar strikt nach den Handbüchern des DVR (oder eines anderen Anbieters) erfolgte. Dies rechtfertigt aber nach der oben zitierten Entscheidung des VG Sigmaringen nicht die Auflage, die Seminare strikt nach dem Handbuch des DVR durchzuführen. Maßstab für die Durchführung der Seminare ist nur § 35 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV).



§ 35 Abs. 2 FeV schreibt vor:

"In den Kursen sind die Verkehrszuwiderhandlungen, die bei den Teilnehmern zur Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar geführt haben, und die Ursachen dafür zu diskutieren und daraus ableitend allgemein die Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern zu erörtern.

In der Fahrprobe, Analyse problematischer Verkehrssituationen und durch weitere Informationsvermittlung soll ein sicheres und rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht werden.

Dabei soll insbesondere die Einstellung zum Verhalten im Straßenverkehr geändert, das Risikobewusstsein gefördert und die Gefahrenerkennung verbessert werden."

Das Fahrlehrergesetz regelt in seinem § 45 Abs. 2 für die Erteilung der Seminarerlaubnis nur die Qualifikation des Seminarleiters. Zulassungspflichtig ist nur der Seminarleiter selbst. Erfüllt er die Voraussetzungen, darf er die Seminare selbstständig veranstalten. Bei der Veranstaltung von Aufbauseminaren ist er inhaltlich nur durch die Vorgaben der §§ 35, 36, 42 FeV gebunden (VG Sigmaringen, 19.09.2007, 1 K 939/06).

Es bleibt unbegreiflich, dass 12 Jahre später noch immer Erlaubnisbehörden meinen, den Seminarleitern die Verwendung eines bestimmten Handbuchs vorschreiben zu müssen und daraus folgend Sanktionen zu verhängen, wenn nicht sklavisch abgearbeitet wird, was Handbuch und Teilnehmerbegleithefte vorschreiben.

Das ist bedauerlich.

Denn dem Seminarleiter bleiben nur zwei Möglichkeiten: entweder die Kröte schlucken oder sich zur Wehr setzen und gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Beides ist mit Kosten verbunden. Der Betroffene hat sich für letztere Variante entschieden.

Wir werden berichten.

# **ÄRGER MIT DEM ARBEITSZEUGNIS?**

Will man zum Beispiel als Arbeitnehmer kündigen und eine andere Arbeitsstelle antreten, so hat man das Recht auf ein Arbeitszeugnis, das wahr sein und wohlwollend formuliert sein muss. Doch nicht immer fällt dies zur Zufriedenheit der Betroffenen aus und enthält in deren Augen keinesfalls nur zutreffende Beschreibungen. Arbeitszeugnisse stellen neben dem Lebenslauf wichtige Nachweise für die Eignung und die Einstellungschancen eines Bewerbers dar. Entsprechend schwer wiegt dessen Aussage und entsprechend sorgfältig sollte es vom Arbeitnehmer nach Erhalt aelesen werden. Dokumentiert sein müssen die Dauer und Art der Beschäftigung, Qualifikationen und Leistungen sowie das Sozialverhalten eines Arbeitnehmers. Es muss auch individuell formuliert sein,

also auf die Person des Betroffenen abgestimmt und nicht einfach irgendwo abgeschrieben sein. Zu achten ist zum Beispiel auf eventuelle Geheimcodes, die das Sozialverhalten beschreiben und auf die Bewertung einzelner Aussagen mittels "Schulnoten. Die Formulierung "im Großen und Ganzen" wäre beispielsweise bereits ein "mangelhaft".

#### Weitere Formulierungen

- stets zu unserer vollsten / äu-Bersten Zufriedenheit – Note 1
- stets zu unserer vollen Zufriedenheit Note 2
- zu unserer vollen Zufriedenheit/ stets zu unserer Zufriedenheit – Note 3
- zu unserer Zufriedenheit Note 4

Wenn Sie mit der Abfassung des Zeugnisses nicht einverstanden sind, können Sie sich beim Arbeitgeber beschweren. Vorteilhaft ist es, in diesem Fall, eigene Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Wenn dies nicht zum Ziel führt, kann vor dem Arbeitsgericht geklagt werden. Gute Aussichten hat die Klage zum Beispiel, wenn ein Zeugnis schlechter als "befriedigend" ist und der Arbeitgeber keine Begründung dafür vorlegen kann.

Will ein Arbeitnehmer allerdings entgegen der Einschätzung seines Arbeitgebers ein "gutes" beziehungsweise "sehr gutes" Zeugnis, liegt die Beweislast dafür bei ihm (BAG-Urteil, 9 AZR 584/13).

Quelle: karrierebibel.de/arbeitszeugnis



#### Gebühr für Münzgeld gekippt

Eine Bank wies in ihren Geschäftsbedingungen eine Klausel aus, nach der für Bareinzahlungen von Münzgeld jeweils eine Gebühr von 7,50 Euro zu entrichten ist.

Dagegen hat ein Verbraucherschutzverband erfolgreich geklagt.

Die Richter des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe beanstandeten unter anderem, dass die Klausel auch Fälle einschließt, in denen Kunden ihr Soll auf dem Girokonto durch Münzgeldeinzahlungen ausgleichen. Außerdem gehe das vereinbarte Entgelt von 7,50 Euro über die Kosten hinaus, die der Bank durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.

Quelle: OLG Karlsruhe, Az. 17 U 147/17

#### Kein Update, keine Betriebsgenehmigung?

Nachdem sich der Besitzer eines Diesel-PKW geweigert hatte, an seinem Fahrzeug ein vom Kraftfahrtbundesamt gefordertes Softwareupdate vornehmen zu lassen, entzog ihm die Zulassungsbehörde des zuständigen Landratsamtes die Betriebsgenehmigung für sein Fahrzeug. Nach erfolgloser Beschwerde beim Land-

ratsamt klagte er dagegen vor dem Verwaltungsgericht (VG) Potsdam.

Das Gericht stellte fest, dass sich das Fahrzeug ohne dieses Update als nicht vorschriftsmäßig erweist und begründete dies mit den einschlägigen Vorgaben des Kraftfahrtbundesamts. Auch die ergangene Anordnung zum Außerbetriebsetzen des Autos und die Androhung des unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Verfügung erachtete das Gericht als rechtmäßig. Allerdings wiesen die Richter auch darauf hin, dass das Vorhaben des Antragstellers, anstelle eines Software- Updates die nach seiner Meinung effektivere Methode der Hardware-Umrüstung vornehmen zu lassen, als eine gleichwertige Alternative darstellt, denn auch damit würde das Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

> Quellen: VG Potsdam, Az. VG 10 L 303/18; PM

#### Sturz im Bus

Beim Anfahren eines Linienbusses stürzte eine ältere Frau und machte dafür den Busfahrer haftbar. Das Amtsgericht (AG) Lüneburg konnte jedoch im Verhalten des Fahrers keinen Mangel erkennen und wies die Klage ab. Dagegen legte die Geschädigte beim Oberlandesgericht (OLG) Celle Beschwerde ein. Sie wies darauf hin, dass sich das Fahrzeug unmittelbar nach ihrem Zustieg in Bewegung setzte, und das, obwohl sie in der einen Hand einen Geldbeutel hielt und in der anderen Hand ihren Trolly hatte.

Das Gericht stellte klar, dass ein Fahrgast, der beim Anfahren stürzt, grundsätzlich allein haftet, wenn er sich nach dem Einsteigen in einen Bus nicht sofort festen Halt verschafft. Stürzt der Fahrgast beim Anfahren, so ist zunächst einmal vom Beweis des ersten Anscheins auszugehen, dass der Sturz auf mangelnde Vorsicht des Fahrgastes zurückzuführen ist, insbesondere dann, wenn genügend Haltemöglichkeiten vorhanden sind. Außerdem muss sich der Busfahrer vor dem Anfahren nur dann - unabhängig vom Alter der Person - vergewissern, ob ein Fahrgast Platz oder Halt im Wagen gefunden hat, wenn für ihn eine schwerwiegende Behinderung des Fahrgastes erkennbar ist, die darauf schließen lässt, dass dieser beim Anfahren stürzen könnte. Im vorliegenden Fall sei dies jedoch nichtzutreffend.

Somit bestätigte das OLG die Entscheidung des Amtsgerichts, wonach der Busfahrer nicht in Haftung aenommen werden kann.

Quelle: OLG Celle, Az. 14 U 70/18

# BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG

25.11. bis 30.11.2019

Anmeldung unter Tel. 08221-31905

(Montag bis Freitag von 11 bis 17 Uhr) oder www.fahrlehrerweiterbildung.de



Interessenverband Deutscher Fahrlehrer

# Schon Mitglied? Anrufen, informieren! 08221 - 250773

DER Fahrlehrerverband, der sein "Ohr" immer an der Basis hat und ausschließlich IHRE Interessen vertritt.